

Redaktion

P. Knuth, Köln

Hp. Moecke, Hamburg

R. Schmiedel • E. Betzler • FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn

# Ökonomische Rahmenbedingungen im Rettungsdienst

## Teil II – Kostenstruktur im Rettungsdienst

**In einer Serie von drei Beiträgen werden die ökonomischen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes systematisiert. In Teil I in der letzten Ausgabe von NOTFALL & RETTUNGSMEDIZIN wurden die Begriffe Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität im Rettungsdienst präzisiert und die Leistungen des Rettungsdienstes untersucht. Der vorliegende Teil II klärt grundlegende Kostenbegriffe und erläutert die Kostenstruktur im Rettungsdienst unter besonderer Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten. In Teil III im folgenden Heft wird abschließend die Tarif- und Finanzierungsstruktur des Rettungsdienstes behandelt.**

**In einem eigenständigen Beitrag soll zu einem späteren Zeitpunkt die Vorstellung eines praxiserprobten Kennzahlensystems von Betriebskennzahlen, Erfolgskennzahlen und Finanzkennzahlen zur Darstellung der betrieblichen Zusammenhänge und der aktuellen Situation sowie des daran auszurichtenden Betriebsziels erfolgen.**

### Wertmäßiger Kostenbegriff

Im folgenden wird unter Kosten der bewertete sachzielbezogene Güterverzehr einer Periode definiert. Dieser wertmäßige Kostenbegriff ist auch im Rettungsdienst durch 4 Merkmale gekennzeichnet:

► Es muß ein Güterverzehr vorliegen. Jede Produktion von Gütern und Dienstleistungen erfolgt durch die Kombination von Produktionsfaktoren (z. B. Personal, Fahrzeuge, Strom, Geräte). Diese Faktoren gehen ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar in das Endprodukt ein, sie werden verzehrt. Beispiele im Rettungsdienst hierfür sind die Arbeitsleistung des Personals, der Verbrauch von Kraftstoffen und Medikamenten sowie die Abnutzung von Fahrzeugen und medizinischen Geräten.

► Der Güterverzehr muß mit Preisen bewertet sein, damit die verschiedenen Produktionsfaktoren zusammengefaßt werden können. Als Beispiel sei nur die Bewertung mit Anschaffungspreisen und Wiederbeschaffungspreisen genannt.

► Der Güterverzehr muß sachzielbezogen sein. Der bewertete Güterverzehr kann nur dann zu den Kosten gerechnet werden, wenn er mit dem Sachziel

(Rettungsdienst) in direktem ursächlichen Zusammenhang steht. Die Notwendigkeit zur Abgrenzung stellt sich beispielsweise dann, wenn Leistungserbringer neben dem Rettungsdienst auch andere Aufgabenfelder besetzen. Hier darf beispielsweise die Personalleistung allgemeiner Verwaltungsbereiche (Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung etc.) nur anteilig den Kosten des Rettungsdienstes zugeordnet werden.

► Die Kosten werden auf eine definierte Periode bezogen. In der Regel wird ein Kalenderjahr als Rechnungsperiode gewählt, z. B. das laufende Kalenderjahr (Benutzungsentgeltzeitraum).

Auch der Budgetzeitraum des hessischen Kosten- und Leistungsnachweises erstreckt sich

in der Regel auf ein Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann der Budgetzeitraum jedoch auch abweichend vom Kalenderjahr vereinbart werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Erfassung und Darstellung der Kosten im Rettungsdienst ist die Unterscheidung in Betriebskosten und Investitionskosten.

*„Güterverkehr muß mit Preisen bewertet sein.“*

Dr.-Ing. R. Schmiedel  
FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH,  
Bundeskanzlerplatz 2-10, D-53113 Bonn

Tabelle 1  
**Beispiel: Lineare Abschreibung (in DM)**

Jahr	Aktuelle Wiederbeschaffungs-ausgaben	Abschreibung pro Jahr bei Berechnung vom ...		
		(A) Anschaffungs-wert	(B) Wiederbe-schaffungswert	(C) Wiederbeschaffungszeitwert ohne Anpassung mit Anpassung
1	120.000,00	24.000,00	26.000,00	24.000,00
2	120.000,00	24.000,00	26.000,00	24.000,00
3	123.000,00	24.000,00	26.000,00	24.600,00
4	125.000,00	24.000,00	26.000,00	25.000,00
5	130.000,00	24.000,00	26.000,00	26.000,00
Summe Abschreibungen		120.000,00	130.000,00	123.600,00

onskosten, da in den Rettungsdienstge-setzen einiger Länder die Übernahme der Investitionskosten durch das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans fest-geschrieben ist. Die Länder Schleswig-Holstein (vgl. § 8 Abs. 4 RDG) und Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 10 Abs. 1 RDG M-V) gewähren den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ver-fügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Kosten für lang- und mittel-fristige Investitionen.

Da die beiden Begriffe Investitions-kosten und Betriebskosten nicht dem Rechnungswesen entstammen und in den Rettungs-dienstgesetzen auch nicht präzi-siert werden, ist ei-ne eindeutige Ab-grenzung notwen-dig und wie folgt vorzunehmen [1]:

- ▶ Betriebskosten: beziehen sich auf Gü-ter, die in ein und der selben Periode beschafft und verbraucht werden.
- ▶ Investitionskosten: beziehen sich auf Güter, die in einer Periode beschafft und über mehrere Perioden genutzt werden.

Da die allgemeine Kostendefinition ein-Periodenbezug voraussetzt, ist der Begriff Investitionskosten irreführend. Investitionsgüter (Nutzungsfaktoren) führen zwar bei ihrer Anschaffung zu Ausgaben, Kosten entstehen jedoch erst beim Verzehr des in ihnen vorhandenen Nutzungsvorrates im Laufe der Zeit. Die Bestimmung des sachzielbezogenen Verzehrs für jede Abrechnungsperiode geschieht mit Hilfe der Abschreibung.

Als Beispiel für eine Abschrei-bungsmethode sei hier kurz die lineare Abschreibung skizziert. Die lineare Ab-schreibung unterstellt einen gleichmä-ßigen Werteverzehr während der Nut-zungsdauer. Die effektiven oder die fik-tiven Anschaffungsausgaben werden zu gleichen Teilen auf die Jahre der Nut-zung verteilt. Als fiktive Anschaffung-sausgaben können beispielsweise die für den Zeitpunkt der Wiederbeschaffung des Anlagegutes geschätzten Preise (Wiederbeschaffungswerte) angesetzt werden. Die Schätzung der Anschaf-fungsausgaben zum Ersatzzeitpunkt ist jedoch mit Unsicherheit verbun-den, so daß als fik-tive Anschaffung-sausgaben die Prei-se der jeweiligen Abrechnungsperiode, die sogenannten Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt werden können.

In Tabelle 1 werden als Beispiel die linearen Abschreibungsbeträge für ein-eren RTW mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren berechnet. Der Abschreibungs-satz beträgt folglich 20 % p.a. Ermittelt werden die Abschreibungen p.a. bei Be-rechnung vom Anschaffungswert im 1. Jahr (A), vom Wiederbeschaffungswert nach Ablauf des 5. Jahres (B) sowie von den Wiederbe-schaffungszeitwer-ten während der Nutzungsdauer (C). Bei der Berechnung vom Wiederbeschaffungszeitwert ohne Anpassung werden als Abschreibungs-beträge pro Jahr 20 % der aktuellen Wie-

derbeschaffungspreise angesetzt. Bei der Variante mit Anpassung werden die in den abgelaufenen Jahren der Nutzungsdauer zu geringen Abschreibungsbeträ-ge nachgeholt.

Im Rahmen der Kostenermittlung ist es notwendig, alle mit der Leistungs-erbringung im Rettungsdienst entstan-denen Kosten (Gesamtkosten) auf allen Betrachtungsebenen (Bund, Land, Ret-tungsdienstbereich, Einsatzbereich usw.) zu erfassen, unabhängig davon, wer die Kosten trägt. Die Gesamtkosten einer Abrechnungsperiode lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten in Kos-tenarten einteilen. Wird als Gliede-rungskriterium die Art der verbrauch-ten Produktionsfaktoren verwendet, so sind die Gesamtkosten beispielsweise in Personalkosten, Sachkosten, Dienstlei-stungskosten und Informationskosten zu unterteilen. Diese Kostengruppen lassen sich gegebenenfalls noch weiter differenzieren.

Die Gliederung der Gesamtkosten nach ihrem Verhalten bei Veränderung der Leistungsmenge führt zur Untertei-lung in fixe und variable Kosten. Fixe Kosten sind dadurch charakterisiert, daß sie sich bei Veränderung der Lei-stungsmenge im Gegensatz zu den va-riablen Kosten nicht ändern. Die Höhe der fixen Kosten wird definitionsge-mäß ausschließ-lich durch den Umfang der bereit-gestellten rettungsdienstlichen Betriebs-kapazität bestimmt. Demgegenüber werden die variablen Kosten durch die Leistungsmenge verursacht, d. h. mit

*„Die lineare Abschreibung unterstellt einen gleichmäßigen Werteverzehr während der Nutzungsdauer.“*

*„Wesentlicher Bestandteil der fixen Kosten sind die Personalkosten.“*

steigender Leistungsmenge steigt sowohl die absolute Höhe der variablen Kosten als auch ihr Anteil an den Gesamtkosten. Wird die Leistung des Rettungsdienstes grob vereinfacht mit dem Begriff der Einsatzleistung beschrieben, so betragen die fixen Kosten häufig bis zu 90 % der Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Diese Kosten fallen also selbst dann an, wenn keine Einsatzleistung zu erbringen ist; sie sind bei einer definierten rettungsdienstlichen Betriebskapazität von der tatsächlichen Zahl der Einsätze quasi unabhängig.

*„Innerhalb der kalkulatorischen Kosten machen die kalkulatorischen Abschreibungen den größten Teil aus.“*

Wesentlicher Bestandteil der fixen Kosten sind die Personalkosten. Diese umfassen alle Kosten, die direkt oder indirekt durch die Beschäftigung von Personal (Einsatzpersonal, Leitstellenpersonal, Verwaltungspersonal und Notärzte) entstehen. Auf die Personalkosten entfallen ca. 80% der Gesamtkosten des Rettungsdienstes.

Neben den Personalkosten enthalten die Fixkosten u. a. Gebäudekosten, Kfz-Versicherungen, Teile der Kommunikationskosten und Teile der Verwaltungskosten sowie die Abschreibungen (periodisierte Investitionskosten).

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes können nach Art der Erfassung unterschieden werden in aufwandsgleiche und kalkulatorische Kosten. Die aufwandsgleichen Kosten stimmen mit den entsprechenden Zahlen der Finanzbuchhaltung überein, obwohl die Finanzbuchhaltung handels- und steuerrechtlichen Vorschriften unterliegt. Die kalkulatorischen Kosten können dagegen nicht aus der Finanzbuchhaltung übernommen werden, da der dort ermittelte Aufwand nicht mit dem bewerteten sachzielbezogenen Güterverzehr einer Periode übereinstimmt. Ihnen steht in der Finanzbuchhaltung entweder kein Aufwand (Zusatzkosten) oder Aufwand in anderer Höhe (Anderskosten) gegenüber. Für den Rettungsdienst sind folgende kalkulatorischen Kosten von Bedeutung:

- ▶ kalkulatorische Abschreibungen,
- ▶ kalkulatorische Mieten,
- ▶ kalkulatorische Zinsen,

- ▶ kalkulatorische Bewertung der ehrenamtlichen Leistung,
- ▶ kalkulatorische Bewertung des Einsatzes von Zivildienstleistenden.

## Kalkulatorische Abschreibungen

Innerhalb der kalkulatorischen Kosten machen die kalkulatorischen Abschreibungen den größten Teil aus. Als kalkulatorische Abschreibung werden die Beträge bezeichnet, die zur Erfassung des Werteverzehrs am Anlagevermögen in

der Kostenrechnung als Kosten angesetzt werden. Die kalkulatorischen Abschreibungen im Rettungsdienst umfassen Abschreibungen auf:

- ▶ Fahrzeuge,
- ▶ sonstige Rettungsmittel (z. B. Medizintechnik),
- ▶ Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- ▶ Leitstellentechnik (z. B. Telekommunikationstechnik, Leitrechnertechnik).
- ▶ Verwaltungstechnik (z. B. Abrechnungstechnik, Dienstplantechnik).

## Kalkulatorische Mieten

Kalkulatorische Mieten werden für solche Räume berechnet, die den den Rettungsdienst durchführenden Organisationen selbst gehören oder ihnen verbilligt überlassen werden. Anstatt einer kalkulatorischen Miete können auch die Gebäudeabschreibungen als Hilfsgröße angesetzt werden.

## Kalkulatorische Zinsen

In der Finanzbuchhaltung werden als Aufwand nur die tatsächlich gezahlten Zinsen für Fremdkapital verrechnet, wie z. B. Darlehenszinsen und Überziehungszinsen. Diese werden auch in der überwiegenden Zahl der rettungsdienstlichen Kostendarstellungen (Kostenblatt, Kosten- und Leistungsnachweise) der einzelnen Länder erfaßt. Zur betriebswirtschaftlich korrekten Ermittlung der vollständigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes müssen dagegen

kalkulatorische Zinsen auf das gesamte betriebsnotwendige Kapital, also auch auf das Eigenkapital berechnet werden. Die Notwendigkeit zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen als Kosten ergibt sich aus der Überlegung, daß das im Betrieb eingesetzte Kapital einen Werteverzehr darstellt.

Die kalkulatorischen Zinsen werden ermittelt, indem ein Zinssatz auf das für die betriebliche Tätigkeit (Sachziel) erforderliche Kapital angewendet wird. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals ist vom betriebsnotwendigen Vermögen auszugehen. Von den gesamten Vermögenswerten werden alle nicht betriebsnotwendigen, das heißt nicht zur Durchführung des Rettungsdienstes notwendigen Teile, ausgeklammert. Die Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit einem Zinssatz ergibt die kalkulatorischen Zinsen. Welcher Zinssatz der Rechnung zugrunde gelegt werden soll, ist in der betriebswirtschaftlichen Diskussion strittig. Eine Koppelung des anzuwendenden Zinssatzes an den langfristigen Kapitalmarktsatz wird für Zwecke der praktischen Rechnung im Regelfall zu vertreten sein. Ob und in welcher Höhe kalkulatorische Zinsen in die Entgeltfindung eingehen, hängt von den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. In Hessen z. B. umfassen die entgeltfähigen Kosten eine kalkulatorische Verzinsung des nachweislich eingebrachten Eigenkapitals mit einem Zinssatz, der einen Prozentpunkt über dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegt (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 Rettungsdienstbenutzungsentgeltverordnung).

## Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ein charakteristisches Merkmal der Leistungserbringung im Rettungsdienst ist die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern. Diese werden nicht nach der von ihnen erbrachten Leistung bezahlt, sondern, wenn überhaupt, in Form pauschaler Anerkennungsentgelte oder Aufwandsentschädigungen „entlohnt“. Die Ermittlung der Kosten des Rettungsdienstes geschieht jedoch ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang der Güterverzehr ausgaben-

wirksam ist. Da der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter eindeutig einen sachzielbezogenen Faktorverzehr darstellt, ist die Bewertung des Faktorverzehrs und die Zurechnung zu den Kosten erforderlich.

Als Beispiel zur Bewertung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten wird im folgenden das Vorgehen gemäß den Erläuterungen zum noch gültigen Kostenblatt nach § 28 Abs. 3 RDG vom 11.03.1993 für den Rettungsdienst

des Landes Baden-Württemberg dargestellt. Danach werden die von ehrenamtlichen Mit-

arbeitern geleisteten Stunden bewertet, als ob hauptberufliche Mitarbeiter sie geleistet hätten, d. h. Bereitschaftsdienst oder Verlängerung der Arbeitszeit werden entsprechend berücksichtigt. Diese Stunden werden mit einem fiktiven Stundensatz (derzeit 37,00 DM/umgewertete Vollzeitstunde), der durch den Landesausschuß für den Rettungsdienst festgelegt wird, bewertet und so die gesamten kalkulatorischen Kosten der ehrenamtlichen Leistungsstellung ermittelt. Inwieweit diese in die Entgelte einfließen sollen, kann nur im Zuge der konkreten Entgeltermittlung auf der Basis der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden. In Baden-Württemberg fließen die gesamten kalkulatorischen Kosten der ehrenamtlichen Leistungserbringung gemäß § 28 Abs. 2 RDG zu mindestens 40% in die Entgeltermittlung ein. In Hessen fließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Rettungsdienst-Benutzungsentgeltverordnung „ein angemessenes kalkulatorisches Entgelt für den Wert der ehrenamtlichen Arbeit“ in die entgeltfähigen Kosten ein.

Solange der in die Entgeltermittlung einfließende Betrag über den tatsächlich an die ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgten Zahlungen liegt, wird durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter ein Überschuß erwirtschaftet,

*„Die Bereitschaft Ehrenamtlicher zur Mitwirkung im Rettungsdienst ist von erheblicher Bedeutung.“*

der z. B. zur Ausbildung Ehrenamtlicher eingesetzt werden kann. Die dargestellte Regelung gibt somit auch einen Anreiz, Ehrenamtliche an der Leistungserbringung zu beteiligen. Die durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter realisierten Einsparungen gegenüber einer Leistungserbringung mit ausschließlich hauptamtlichen Mitarbeitern reduzieren gleichzeitig die Höhe der Entgelte und werden somit an die Benutzer des Rettungsdienstes bzw. deren Krankenkassen weitergegeben.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bereitschaft Ehrenamtlicher

zur Mitwirkung im Rettungsdienst von erheblicher Bedeutung. Aufgrund von Entwicklungen in der Vergangenheit, z. B. zunehmende Professionalisierung des Rettungsdienstes und steigende Anforderung an die Ausbildungsqualifikation, ist jedoch zu erwarten, daß in Zukunft insbesondere in städtischen Gebieten eher weniger Ehrenamtliche zur Mitwirkung im Rettungsdienst zur Verfügung stehen werden, wenn dies nicht gezielt gefördert wird. Um den bisherigen Entwicklungstrend entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Ehrenamtlichkeit im Rettungsdienst durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

### Zivildienstleistende

Ähnliche Überlegung gelten auch für die Kosten der im Rettungsdienst eingesetzten Zivildienstleistenden. Der Einsatz von Zivildienstleistenden im Rettungsdienst wird in der Form abgegolten, daß das Bundesamt für den Zivildienst den Leistungserbringern teilweise die Bezüge und die Kosten der Ausbildung der Zivildienstleistenden erstattet. Dagegen sind die Kosten für die Unterbringung, Spezialausbildung, Verpflegung und

Dienstbekleidung von den Leistungserbringern zu tragen. Für die Ermittlung der Gesamtkosten ist darüber hinaus jedoch eine kalkulatorische Bewertung des Einsatzes von Zivildienstleistenden notwendig. Es ist allerdings nicht eindeutig, ob und in welchem Umfang die Arbeitsleistung von Zivildienstleistenden angesichts des besonderen Beschäftigungsverhältnisses (zeitlich begrenzte Tätigkeit, Ausbildungsqualifikation, Fehlzeiten etc.) überhaupt mit der Arbeitsleistung von hauptamtlichen Mitarbeitern verglichen und entsprechend bewertet werden kann. Die Kosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden differieren im Einzelfall erheblich, da z. B. mögliche Fahrkostenerstattungen individuell abweichen. Die Kosten betragen derzeit jährlich im Mittel ca. 15.000,00 DM je ZDL, von denen ca. 5.000,00 DM vom Bundesamt für den Zivildienst erstattet werden.

Unabhängig von der kalkulatorischen Bewertung werden durch den Einsatz von Zivildienstleistenden erhebliche Einsparpotentiale realisiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon

*„Die Kosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden betragen derzeit im Mittel ca. 15 000,- DM jährlich.“*

auszugehen, daß Zivildienstleistende im bisherigen Umfang kurzfristig noch zur Verfügung stehen werden. Wegen der zunehmenden Qualifikationsanforderungen an das Rettungspersonal einerseits und der Verkürzung der Zivildienstdauer andererseits sind jedoch mittel- bis längerfristige Prognosen nicht möglich.

Teil III erscheint in der nächsten Ausgabe von NOTFALL & RETTUNGSMEDIZIN.

### Literatur

1. Kühner R (1981) **Zu Kostenbegriffen im Rettungswesen. Forschungsbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)**. Untersuchungen zum Rettungsdienst